

Vorblick auf die vierte Vollversammlung in Würzburg

Vom 12. bis 25. November tritt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik zu ihrer dritten Arbeitssitzung zusammen. Rechnet man die konstituierende Vollversammlung vom Januar 1971 hinzu, dann steht die Synode bereits vor ihrer vierten Vollversammlung. Diese markiert zugleich die nahende Halbzeit, wenigstens was die Zahl der Sitzungen betrifft. Soll die Synode noch im Herbst 1975 abgeschlossen werden, so können nach dieser Novembervollversammlung insgesamt nur noch vier Vollversammlungen stattfinden. Auf dem Programm der Novemberversammlung stehen fünf Themen: Der Religionsunterricht in der Schule (Kom. I); Die Orden bzw. geistlichen Gemeinschaften in der Kirche und in der Welt von heute (Kom. VII); Die ausländischen Arbeitnehmer — ihre Stellung in Kirche und Gesellschaft (Kom. III); Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit (Kom. III); Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (Kom. X). In Stichworten lautet das Programm also: Orden, Gastarbeiter, Jugendarbeit, schulischer Religionsunterricht, Ökumene (unter Ausklammerung der Themen ökumenischer Gottesdienst und Interkommunion, die von der Sachkommission II in der Vorlage über den sonntäglichen Gottesdienst behandelt werden). Von diesen fünf Themen kommt diesmal nur eines in die zweite Lesung: Es ist der Entwurf über die ausländischen Arbeitnehmer; er wurde bereits auf der Januar-Vollversammlung 1973 (vgl. HK, Februar 1973, 94 f.) in erster Lesung behandelt. Bei den anderen Vorlagen handelt es sich ausnahmslos um Entwürfe für die erste Lesung. Allerdings sind zwei von ihnen nicht neu: Die Ökumenevorlage wurde bereits auf der Januarsitzung diskutiert, doch wurde damals die Diskussion aus zeitlichen und sachlichen Gründen — vor allem wegen des stark kontroversen theologischen Teils — unterbrochen. Die damalige Vorlage wurde inzwischen wesentlich überarbeitet und auf Anweisung der Zentralkommission um den Abschnitt „Konfessionsverschiedene Ebene“ erweitert (vgl. Synode 5/1973, 41 f.). Die Vorlage über die Orden stand ebenfalls bereits im Januar auf dem Programm, konnte aber aus Zeitgründen, weil die Synode am letzten Halbtage beschlußunfähig zu werden drohte, nicht mehr behandelt werden. Was der Präsident zur Beschwichtigung der Zukunftsgelassenen versprochen hatte, wurde jetzt eingelöst: Mit diesem Thema soll die Sachdebatte der November-Vollversammlung eröffnet werden. In beiden Fällen — Ökumene, Orden — müssen die veränderten Texte, die im Gegensatz zu den anderen Vorlagen noch nicht in der amtlichen „Synode“ veröffentlicht worden sind, alternativ

als Änderungsanträge eingebracht werden. Es ist aber mit Sicherheit damit zu rechnen, daß sich das Plenum in beiden Fällen für die veränderten Texte als Diskussionsgrundlage entscheiden wird.

Das Programm

Da wir auf die einzelnen Vorlagen aus Anlaß der Debatte in Würzburg noch ausführlich zurückkommen werden, können wir uns hier auf eine knappe Charakterisierung einiger Grundzüge beschränken. Dabei verzichten wir zunächst auf die Begründungszusammenhänge und beschränken uns auf die Forderungen in den Vorlagen, die auf konkrete Änderungen zielen. In der Vorlage über die *Orden* zielen die konkreten Forderungen naturgemäß am wenigsten auf neue gesetzliche Regelungen. Die Orden sind ja mit ihrem jeweiligen Eigengewicht vielfältig in die Weltkirche hineinverwoben, so daß eine regionale Synode in erster Linie nur Anregungen geben kann. Besonders herausgestellt sind in der veränderten Fassung besonders solche, die das Beziehungsverhältnis der Orden zu den Diözesen betreffen: Die Orden werden ermuntert, ihre Arbeiten und Pläne besser mit der Planung der Diözesen abzustimmen, dafür sollen sie ein Mitspracherecht in allen dafür zuständigen Gremien erhalten und von den Kirchenleitungen mehr finanzielle Beihilfen erhalten. Beklagt wird der Mangel an „geistlichen Lehrern“ für die geistliche Schulung der Orden. Deswegen werden Ordens- und Weltkleriker, aber auch Laien eingeladen, sich für den geistlichen Dienst an den Gemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Man dürfe diese Aufgabe nicht bloß solchen Priestern überlassen, die bereits im Ruhestand sind oder nicht mehr genug Kontakt zur Denkweise der heutigen Generation haben. Für die Ordensmitglieder wird mehr Spezialisierung verlangt, ohne daß der Vorstellung das Wort geredet wird, bei den Orden könne es sich heute nur noch für kirchliche Zweckverbände zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben handeln. Das widerspreche dem *Grundauftrag* der Orden, „durch ihre Lebensordnung wie durch ihr Wirken das in Christus angebrochene Heil zeichnerhaft zu verdeutlichen“. Angesichts des Nachwuchsmangels wird auch die praktische Anregung gegeben, ob die Orden nicht mehr eigene Werke auflösen und als einzelne oder Gruppen in Unternehmungen mit nicht ordenseigener Trägerschaft arbeiten sollen.

In der Vorlage über den *Religionsunterricht* werden unter „Forderungen und Forderungen“ im wesentlichen fol-

gende Leitlinien formuliert: 1. Die Vorlage bekennt sich zu dem von der Verfassung garantierten konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts. Demgemäß erinnert sie nachdrücklich an den Verfassungsauftrag, „allen interessierten Lernenden auch im öffentlichen Bildungswesen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem konfessionell orientierten Religionsunterricht zu geben, der den übrigen Schulfächern rechtlich gleichgestellt ist“. Dies setzt die Orientierung von Lehrern und Schülern am gleichen Bekenntnis und die Billigung des Lehrers durch die Kirche voraus. 2. Es soll aber nicht „starr“ am Konfessionsprinzip festgehalten werden. Auch wenn der Religionsunterricht konfessionell erteilt wird, so gehört dazu, daß er „nach Inhalt und Form“ ökumenisch orientiert ist. Außerdem können „Modellversuche, Sonderfälle und Ausnahmesituationen“ es als wünschenswert erscheinen lassen, in bestimmtem Umfang von der Regel der Konfessionalität abzugehen. 3. Die Ausbildung der Religionslehrer darf nicht hinter der Ausbildung der Lehrer für vergleichbare Fächer zurückbleiben. Deswegen sind differenzierte, berufsbezogene Studiengänge zu entwickeln, in denen anthropologische, soziologische und erziehungswissenschaftlich-didaktische Fragestellungen mit der theologischen Ausbildung korrespondieren. Aus demselben Grunde ist die Weiterbildung der Religionslehrer auszubauen. Lehrer, die schon in der Unterrichtspraxis stehen, sollen die Möglichkeit zum Erwerb der Fakultas für den Religionsunterricht wahrnehmen. 4. Wo es wegen Lehrermangels nicht möglich ist, in allen Klassen Religionsunterricht zu erteilen, soll man den Unterricht auf bestimmte Jahrgänge bei gleichmäßiger Reduzierung der Stundenzahl konzentrieren. 5. Religionsunterricht dient nach der Auffassung der Vorlage nicht der systematischen Stoffvermittlung; er solle von den Problemen der Schüler ausgehen und nicht nur Wissenszuwachs, sondern auch Erfahrung vermitteln; um dies zu fördern, sollen alternative Curricula angeboten werden.

Während in der Vorlage über den Religionsunterricht auf eine ausdrückliche Formulierung von Empfehlungen, Voten und Anordnungen verzichtet wird, sind die anderen Vorlagen in ihren praxisbezogenen Richtlinien präziser gefaßt. So enthält die Vorlage zur Jugendarbeit eine Reihe von Empfehlungen: Die erste Empfehlung sieht vor, daß die Grundsätze der Vorlage selbst zu „verbindlichen Orientierungspunkten“ der kirchlichen Jugendarbeit erklärt werden. Diese Grundsätze gipfeln in dem Postulat, kirchliche Jugendarbeit möge ohne „Rekrutierungsabsichten“ und „ungerechten Zwang“ über Einübungsfelder ohne Gettos den Jugendlichen helfen, „jenen christlichen Standpunkt zu finden, den er in einer pluralistischen Gesellschaft braucht“. Eine Reihe weiterer Empfehlungen beziehen sich auf die personelle und sachliche Ausstattung der Jugendarbeit und der Jugendhilfe (Errichtung von „Jugendheimen“ in allen Pfarreien, von Jugendzentren in Großstädten und ländlichen Zentren, Förderung ehrenamtlicher und kontinuierliche Weiterbildung hauptamt-

licher Mitarbeiter; bessere Information über die Jugendarbeit in der Ausbildung der Geistlichen und in den kirchlichen Dienststellen und Gremien; Beteiligung von Jugendlichen an den Räten; partnerschaftliches Zusammenwirken von Erwachsenen und Jugendlichen in der Jugendarbeit selbst). Andere Empfehlungen stehen unter dem Stichwort „Interessenvertretung“: Nicht verbandlich organisierten Gruppen solle die Mitarbeit in den Jugendverbänden eröffnet werden, „wenn sie eine breitere Solidarisierung und die Vertretung ihrer Interessen anstreben“; die Träger kirchlicher Jugendarbeit sollen (in Staat und Kirche) durch Koordination eine wirksame Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen sichern.

Zahlreiche Empfehlungen und (im Unterschied zum Jugendpapier auch) Anordnungen werden in dem überarbeiteten Entwurf über die *ausländischen Arbeitnehmer* formuliert. Die Empfehlungen beziehen sich durchwegs auf den staatlichen Bereich (Ausländerrecht, Sozialrecht, Wohnungs- und Arbeitsplatzprobleme, Erziehungs- und Bildungshilfen), die Anordnungen naturgemäß nur auf den kirchlichen Bereich. Zu den Anordnungen gehören u. a. die Einrichtung von Ausländerseelsorgereferaten in den einzelnen Bistümern, die Bildung von Ausschüssen für Ausländerfragen in Diözesen, Regionen, Dekanaten und Pfarreien, die Gleichstellung der Ausländerseelsorger mit den Diözesanpriestern; die Entsendung nur solcher Ausländerseelsorger durch die Herkunftsländer, die ihren Anforderungen gewachsen sind, der Ausbau seelsorglich selbständiger Ausländer-„Missionen“ oder notfalls auch Errichtung selbständiger Personalpfarreien. Empfohlen wird bei der Gestaltung des Ausländerrechts ein „Recht auf Daueraufenthalt“, Erleichterung der Familienzusammenführung (Zuzug von Familienangehörigen, eine gesetzlich „erschöpfende“ Normierung von Ausweisungsgründen unter Ausschaltung von „Straftaten leichteren Ausmaßes“ als Ausweisungsgrund).

Die *Ökumene*-Vorlage (aufgebaut nach drei Schritten: Theologische Überlegungen, pastorale Anregungen, Voten und Empfehlungen) richtet (hier bezogen auf die ergänzte Fassung) neben einer Reihe von Empfehlungen an die kirchlichen Instanzen in Deutschland mehrere Voten an die Kirchenleitungen der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, an die deutsche Bischofskonferenz und an den Apostolischen Stuhl. Die Kirchenleitungen werden u. a. gebeten, sie mögen zur Erleichterung ökumenischer Zusammenarbeit im Zuge der staatlichen Landesplanung die jeweiligen Grenzen der Seelsorgsbezirke überprüfen, bei der Besetzung kirchlicher Stellen das örtliche ökumenische Klima berücksichtigen, die Kirchengemeinden zur gegenseitigen Auskunft in Sachen kirchlicher Personenstand (Taufe, Trauung) veranlassen, wenigstens gelegentlich gemeinsame Sitzungen von Gemeindegremien anzuregen und spezialisierte Ausbildungsstätten jeweils auch den Mitarbeitern anderer Konfessionen zu öffnen. An die Bischöfe bzw. an den Papst richten sich die Voten zur Aufhebung des Eehindernisses der Konfessionsverschiedenheit, zur Übertragung der Dispens-

vollmacht für die Dispens von der Formpflicht bei der Trauung konfessionsverschiedener Paare. Empfohlen werden u. a. die Bildung ökumenischer Sachausschüsse in den Gemeinden, eine „Zusammenfassung“ der vorhandenen ökumenischen Bestrebungen im diözesanen und überdiözesanen Bereich, die Aufnahme von Kontakten mit der Konferenz Europäischer Kirchen und eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen, die einmal zur Mitgliedschaft im Rat führen möge.

Die kritischen Punkte

Diese Aufreihung von Beispielen aus den dürren Katalogen von Empfehlungen, Anordnungen und Voten verdeutlicht in etwa, was an praktischen Entscheidungen zu erwarten ist, bis wo diese Entscheidungen bzw. Beschlüsse reichen und in welche Richtung sie zielen. Sie sagen aber wenig aus über die Grundausrichtung der Vorlagen, für deren Aufschlüsselung sowohl die analytischen Situationsbeschreibungen wie die theologisch-pastoralen oder (im Falle der ausländischen Arbeitnehmer) gesellschaftspolitischen Grundaussagen zu berücksichtigen sind. In diesem Orientierungsteil der Vorlagen stecken die eigentlich kritischen Punkte. Bei den *Ordensgemeinschaften* (und Säkularinstituten) dürfte die Grundlage die sein, ob genügend bedacht ist, daß die Orden selbst zu einer grundlegenden Erneuerung sowohl durch ein Zurück zu ihrem spirituellen Fundus wie auch durch eine heilende Korrektur des Zeitgeistes kommen müssen. Trotz des respektablen geistlichen Fundus der Vorlage erweckt diese immer noch den Eindruck, man erwarte von der mittragenden kirchlichen Gemeinschaft zuviel und traue sich selbst zuwenig Kraft zu. Gerade deshalb wäre die Synode schlecht beraten, wenn sie die Ordensgemeinschaften primär nur unter pastoralen Aspekten als Instrumente der unmittelbaren Seelsorge im Blick hätte. Orden hätten immer dann die größte pastorale „Effektivität“, wenn sie der Kirche oder der Gesellschaft ihrer Zeit genügend tiefenwirksame geistliche Anstöße vermittelten.

Beim Thema *Religionsunterricht* ist die am meisten ungeklärte und vermutlich wohl auch am meisten umstrittene Frage wohl die, welcher Religionsunterricht am schulgerechtesten ist. Genügt eine pauschale Orientierung an den formalen Kriterien eines „wissenschaftsorientierten“ Unterrichts, wie ihn die gegenwärtige Bildungsdiskussion verlangt, oder besteht der schulgerechte Religionsunterricht nicht primär darin, daß er Religion als Grunddimension des Menschen aus sich heraus zur Sprache bringt und von daher auch Zugänge zum Bekenntnis (sicher nur auf dem Wege des „Angebots“) eröffnet. Daß die Autoren der Vorlage einseitig am Religionsunterricht der gymnasialen Oberstufe orientiert sind und dieses Modell etwas unbelesen auf den schulischen Religionsunterricht insgesamt übertragen, haben u. a. die Schulreferenten der Diözesen kritisch angemerkt.

Viel Strittiges steckt in der Vorlage über die kirchliche *Jugendarbeit*. Eine unnötig komplizierte Sprachgestalt, hinter der sich oft nur scheinbar Tiefsinn verbirgt, mindert die Verständlichkeit. (Beispiel: „Jugendarbeit als Selbstvollzug und Diakonie der Kirche geschieht unter ständig sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen“). Widersprüchlich erscheinen trotz beachtenswerter Aussagen im einzelnen (u. a. zur psycho-sozialen Situation des Jugendlichen, Gedanken zur christlichen Lebensgestaltung als Antwort an die Sinnfrage) die thematischen Schwerpunkte: Will die Vorlage in erster Linie Anstöße für die Jugendpastoral, für die individuelle und gruppenbezogene Einübung des Jugendlichen in eine aus dem Glauben verantwortete Lebensführung geben oder die Rolle der Kirche in der Jugendarbeit diakonisch, d. h. ihren Beitrag zur sozialen und pädagogischen Jugendhilfe bestimmen? Hier wird sich die Synode entscheiden müssen, welchem Schwerpunkt sie Vorrang gibt. In der Vorlage kommt der erstere nur schwach zum Zug. Das kommt wohl nicht nur davon her, daß die Autoren nicht nur dem Gott der Soziologen zu viele Rauchopfer darbringen, wie Hermann Boverter im „Rheinischen Merkur“ (12. 10. 73) schreibt. Der Entwurf scheint noch mehr daran zu krankeln, daß er die Gesellschaft als eine Art Ziel an sich und die Jugend, ihre „Interessen“ und „Bedürfnisse“, als eine Art normgebende Generation versteht. Boverter spricht vom „Jugendlichkeitswahn“. Von dieser Zeitmode hat sich der Entwurf ein gutes Stück abgeschnitten. Vermutlich hat den professionellen Jugendfunktionären der kraftvolle theologische und psychologische Partner gefehlt. Sozialer und Glaubensansatz stehen jedenfalls auf diese Weise recht unverbunden neben- und aufeinander.

In der Vorlage über die *ausländischen Arbeitnehmer* ist vor allem die deutliche Option der Vorlage für eine möglichst allseitige Integrationspolitik zu erkennen, während in der Kommission V (Gesellschaftliche Aufgaben der Kirche), aus der konzentriert Gegenvorschläge kommen, das sog. Rotationsprinzip (zeitlich begrenzter Aufenthalt aufeinanderfolgender Gruppen) einflußreiche Befürworter hat.

Die *Ökumene-Vorlage*, über die bereits in der Januar-Vollversammlung eine recht lebhafte Debatte geführt worden war (vgl. HK, Februar 1973, 95 ff.), ist gerade im theologischen Teil in der jetzigen Fassung ausgewogener und präziser. Vor allem sind einige Grundbegriffe, die für das ökumenische Gespräch theologisch entscheidend sind (der eine Glaube — die vielen Dogmen, Glaubensakt und Glaubensinhalt die Hierarchie der Wahrheiten), besser verdeutlicht. Dennoch dürfte es einigen Widerstand nach wie vor gerade gegen den theologischen Teil geben. Vielleicht gelingt es der Synode, den Teil II über die praktische Zusammenarbeit (zwischen den Ortsgemeinden und in gesellschaftlichen Aufgaben zwischen Kirchenleitungen und Verbänden) noch etwas präziser zu fassen und in konkrete Voten umzusetzen.

Wo ist der zündende Funke?

Insgesamt wird man sagen können, die vorliegenden Entwürfe ergeben eine solide Beratungsbasis. Aber wo ist der zündende Funke? Die nächste Vollversammlung hat die Chance, ohne Fixierung auf Strukturfragen — solche stehen diesmal nicht zur Debatte — sich auf einige *pastorale Weichenstellungen* zu konzentrieren und diese in Ruhe auszudiskutieren. Sie hat es durchwegs mit Themen zu tun, bei denen es mutiger Anstöße bedarf. Das gilt für das *Ordensleben* z. B. auch ganz konkret für die Frage, wie die evangelischen Räte als Zeugnis für die Christen in der Welt heute gelebt werden können. Da jeder den Vorwurf kennt, die Orden würden sowohl die institutionelle wie die individuelle Armut immer weniger leben, müßte es nicht so schwer sein, aus dem Plenum heraus nicht nur allgemein neue Formen der Armut anzuempfehlen, sondern konkrete Beispiele aufzuzeigen, wie die Ordensarmut als eschatologisches Zeichen gelebt werden muß. Dies gilt auch für den *Religionsunterricht*. Hier sind die Chancen zu einer richtungweisenden Aussage zu kommen, nicht ungünstig, nachdem die Diskussion über die verschiedenen Konzeptionen etwas abgeklungen sind. Man ist sich einig, daß man am schulischen Religionsunterricht festhalten will, und man ist sich auch darüber einig, daß es ein problemorientierter Religionsunterricht sein soll. Um für die Praxis etwas zu bedeuten, müßte die Vorlage aber wohl entschiedener sagen, was Ausgangspunkt und Ziel des Re-

ligionsunterrichts sein soll. Die Interessensituation des Schülers ist als Situation des Fragens sicher der pädagogisch einzig mögliche Ausgangspunkt. Sie kann aber nicht Kriterium für die inhaltliche Vermittlung sein. Kriterium und Ziel kann nur sein die Hinführung zur Auseinandersetzung mit und zum Verständnis für Fragen des Glaubens, auch wenn solche Auseinandersetzung im kurzfristigen Interesse des Schülers gar nicht oder nur verfremdet auftaucht. Alles andere wäre dem Anspruch nicht gemäß. Die *Jugendarbeit*, verstanden als Jugendpastoral, steckt in einer tiefen Krise, über die die noch vorhandenen Gruppen und Verbandsstrukturen nicht hinwegtäuschen können. Man ist gespannt, ob sich die Synode nicht gerade in diesem Punkt zu einem Neuansatz durchringt. Ein solcher hätte wohl von einer nüchternen Analyse des Dreieckverhältnisses Jugend-Glaube-Kirche auszugehen und den Mut aufbringen, nicht nur neben soziologischen Formeln auch Glaubenssätze zu deklamieren, sondern die Jugend stärker „theologisch“ zu fordern. Eine gleichsam gruppodynamische Annäherung an die Sinnfrage ist in sich gut, aber zu wenig. In puncto *Ökumene* stehen wir gegenwärtig nicht nur vor mehr Gemeinsamkeit, sondern auch vor neuen Belastungen. Die Synode wird Unterscheidungslehren kaum klären können, wohl aber könnte sie mehr Anstöße für praktische Zusammenarbeit in der gemeinsamen Sorge um den Glauben und um den Menschen vermitteln. Von solchen Anstößen wird abhängen, ob die Synode zu einem Markstein wird oder nur eine teure Episode bleibt.

Kurzinformationen

Die 8. Generalversammlung der Päpstlichen Kommission „*Iustitia et Pax*“ endete mit einem dringenden Appell zu einer stärkeren Verteidigung der Menschenrechte. Während der vom 19. bis 25. September dauernden Beratungen standen die Ereignisse in Indochina, im Nahen Osten, in Chile und Moçambique sowie in Irland immer wieder im Mittelpunkt. Die Teilnehmer stellten fest, daß auf der einen Seite die Verletzungen der Menschenrechte immer stärker zunehmen, andererseits aber auch die Wachsamkeit und das Gewissen der Öffentlichkeit geschärft sind. Dennoch müsse man von den Wirkungen auf die Ursachen zurückgehen. Die Delegierten beschäftigten sich mit drei Hauptthemen. In erster Linie diskutierten sie die Frage, wie man den Fragen von Gerechtigkeit und Frieden bei der Vorbereitung der nächsten *Bischofssynode* mit ihrer Thematik „*Evangelisation in der heutigen Welt*“ am besten Beachtung verschafft. Zweitens suchte man nach einer Strategie, im Zusammenhang mit dem Heiligen Jahr 1975 ebenfalls Gerechtigkeit und Frieden für alle Christen zu Schwerpunktthemen zu machen. Von ganz aktuellem Bezug waren die Diskussionen über den Beitrag der Kirche zum Weltbevölkerungsjahr 1974 (vgl. *La Croix*, 30. 9. 73 und *Osservatore Romano*, 29. 9. 73).

Zum Thema der *Evangelisation* hieß es, daß „die Gerechtigkeit und der Frieden grundlegende Dimensionen der Verkündigung des Evangeliums darstellen“. Den „Armen, Ausgestoßenen und den in der Welt Leidenden“ müsse der Vorzug gegeben werden. Als positive Zeichen in der heutigen Welt stellte man den „Hunger nach Gerechtigkeit, den Wunsch nach einer neuen Lebensqualität und Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in den Ländern der Dritten Welt“ heraus. Für das Heilige Jahr soll besonders die Erziehungsarbeit verstärkt werden. Im Bereich der Bevölkerungsproblematik wandten sich die Teilnehmer betont dem sozialen Aspekt der Frage zu, der gemeinsam mit dem neu gegründeten „Familienkomitee“ näher erörtert werden soll. Eine „bessere Verteilung der Güter der Welt“ wird als „entscheidender Teil der Antwort auf das Problem der Bevölkerung“ hingestellt. So soll das Weltbevölkerungsjahr 1974 Gelegenheit „zu einer erneuten Gewissenserforschung seitens der reichen Nationen über ihre Verantwortung für eine weltweite Gerechtigkeit gegenüber den armen Völkern“ geben. Direkte politische Aussagen betrafen Chile, Moçambique und die Sowjetunion. Chile wird um Schutz der bedrohten ausländischen Flüchtlinge ersucht und um eine schnelle Rückkehr zu